Kreis Düren
Der Landrat
Az.: 66/2 – 66 70 03 – 12/11 – Ko

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht zum Antrag der Siep Kieswerk GmbH & Co. KG auf Einsatz anderer Arbeitsgeräte in der Nassabgrabung in Jülich-Bourheim

Die Siep Kieswerk GmbH & Co. KG betreibt eine Nassabgrabung in Jülich, Gemarkung Bourheim, Flur 5, Flurstücke 292, 293 tlw., 294, 301 tlw., 302 tlw., 303 tlw., 304 tlw., 305 tlw., 306 tlw., 307 tlw., 396 sowie Flur 10, Flurstücke 5 tlw., 6 tlw., 7 tlw., 83 tlw..

Aufgrund eines Totalschadens des eingesetzten Schwimmbaggers beabsichtigt die Betreiberin, die weitere Kiesgewinnung mittels Seilbagger durchzuführen. Der am Ufer stehende Bagger fördert das Material mittels Schürfkübel aus dem Wasser und haldet dieses an Land auf. Anschließend wird das Material von einem Radlader in den Aufgabebunker gegeben und per Förderband zum Betriebsgelände transportiert. Für dieses Vorhaben wurde beim Landrat des Kreises Düren die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses beantragt.

Im Planfeststellungsverfahren der ursprünglichen Abgrabung wurde eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgenommen.
Für dieses Änderungsvorhaben ist nach § 9 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.
Hierbei ist zu prüfen, ob die Änderung nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hauptsächlich mögliche Belastungen durch Immissionen zu bewerten sind. Diese möglichen Umweltauswirkungen durch Lärm und Staub unterscheiden sich in Art und Ausmaß jedoch nicht erheblich von denen des ursprünglichen Abgrabungsvorhaben. Daher ist festzustellen, dass die beabsichtigte Änderung unter Berücksichtigung der Vorkehrungen der Vorhabenträgerin keine erheblichen zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.
Somit besteht für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Düren, den 17.06.2022

(Wolfgang Spelthahn)